

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/450-2023/240311

Dresden,
18. Dezember 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/14985
Thema: Suizide und Diagnostizierte Depressionen in Sachsen im Jahr 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Tote mit Todesursache nach ICD-10 X60 bis X84 gab es 2022 in Sachsen und wie hoch war das durchschnittliche Alter durch Suizid Verstorbene*r in den letzten 5 Jahren? (Bitte aufschlüsseln nach Monaten und Alterskohorten bzw. nach den jeweiligen Jahren.)

Ausweislich der beim Statistischen Landesamt Sachsen verfügbaren Daten wurden im Jahr 2022 vorsätzliche Selbstbeschädigungen (ICD-10 X60 - X84) in nachfolgend dargestellter Anzahl begangen:

Sterbemonat (2022)	Anzahl der vorsätzlichen Selbstbeschädigungen
Januar	55
Februar	42
März	60
April	53
Mai	71
Juni	69
Juli	58
August	63
September	62
Oktober	51
November	59
Dezember	58
Insgesamt	701

Quelle: Statistik der Todesursachen
© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, 2023



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Aufgeschlüsselt auf Altersgruppen ergibt sich folgendes Bild:

Alter von ... bis unter ... Jahren	Anzahl der vorsätzlichen Selbstbeschädigungen
unter 18	4
18 - 25	15
25 - 35	41
35 - 45	60
45 - 50	26
50 - 55	58
55 - 60	62
60 - 65	53
65 - 70	62
70 - 75	70
75 - 80	72
80 - 85	75
85 und mehr	103
Insgesamt	701

Quelle: Statistik der Todesursachen
© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, 2023

Das durchschnittliche Alter der durch Suizid Verstorbenen wurde wie folgt erfasst:

	2018	2019	2020	2021	2022
durchschnittliches Sterbealter	63,5	61,6	62,8	63,7	64,8

Quelle: Statistik der Todesursachen
© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, 2023

Frage 2: Bei wie vielen Menschen in Sachsen wurden 2022 Depressionen (ICD-10-GM-2020 F32) diagnostiziert?

Für die Beantwortung der Frage wird auf die beim Statistischen Landesamt Sachsen verfügbaren Daten hinsichtlich der vollstationären Behandlungsfälle in Krankenhäusern sowie Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen wegen depressiver Episoden (ICD-10 F32) abgestellt. Für das Jahr 2022 wurden Behandlungsfälle mit Patientenwohnort Sachsen wie folgt erfasst:

ICD-10 ¹⁾	Bezeichnung der Diagnose	Anzahl insgesamt	darunter in	
			Krankenhäusern	Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
F00-F99	Psychische und Verhaltensstörungen	64 669	49 952	14 717
F30-F39	darunter Affektive Störungen	13 360	9 839	3 521
F32	darunter Depressive Episode	4 694	3 453	1 241

¹⁾ Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, ICD-10GM Version

Quelle: Statistik der Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen - Teil II - Diagnosen
© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, 2023

Über den vollstationären Bereich hinaus liegen der Staatsregierung keine weitergehenden Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier hinsichtlich einer weitergehenden Beantwortung der Fall, denn die Frage betrifft insoweit – in Bezug auf den ambulanten Bereich – Sachverhalte, die von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS) als Körperschaft des öffentlichen Rechts als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen wiederum nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden von ihrem Informationsrecht aber nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da Fragen zu statistischen Erhebungen im ambulanten Bereich keine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung implizieren und auch die Kleine Anfrage keine Anhaltspunkte dafür bietet.

Unbeschadet dessen wird in Bezug auf den ambulanten Bereich überdies darauf hingewiesen, dass die nachgefragten Angaben zu ambulanten Patientendaten und deren Behandlungsfällen nicht zu den von der KVS regulär auszuwertenden Daten gehören und daher nicht bzw. nicht auf Abruf verfügbar sind.

Frage 3: Wie lange war 2022 die durchschnittlich Wartezeit auf eine psychotherapeutische Behandlung? (Bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten.)

Von einer Beantwortung wird sowohl für den stationären als auch den ambulanten Bereich abgesehen.

Die Staatsregierung hat keine Kenntnis über die Wartezeiten von Menschen mit depressiven Erkrankungen auf eine psychotherapeutische Behandlung.

Die Staatsregierung ist dem Landtag ferner nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, soweit für den stationären Bereich nach Erkenntnissen gefragt ist, über die u. U. sächsische Plankrankenhäuser bzw. deren Träger verfügen, da die Plankrankenhäuser bzw. deren Träger insoweit als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 31 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (SächSKHG) bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von ihrem Informationsrecht (nach § 31 Absatz 3 Satz 1 SächSKHG bzw. § 113 Sächsische Gemeindeordnung) jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, denn es sind weder aus der Fragestellung

konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

In Bezug auf den ambulanten Bereich betrifft die Frage Sachverhalte, die von der KVS als Körperschaft des öffentlichen Rechts als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen wiederum nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden von ihrem Informationsrecht aber nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Frage 4: Welche spezifischen Präventionsangebote gibt es in Sachsen für Suizidgefährdete Personen?

Im Zusammenhang mit dem Förderprogramm nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe (FRL Psychiatrie und Suchthilfe – FRL-PsySu) sind der Staatsregierung folgende, über die FRL-PsySu bezuschusste, Projekte des Werner-Felber-Instituts e.V. Dresden bekannt:

- Präventionsprogramm „HEYLiFE“ an Oberschulen und Gymnasien
Ziel ist es, Wissen zu psychischen Erkrankungen und Hilfsangeboten zu vermitteln und damit auch deren Inanspruchnahme zu steigern. Das Thema Suizid wird in Workshops und Weiterbildungen in niederschwelliger Weise zielgruppenadäquat gegenüber Jugendlichen und Erwachsenen, Eltern und pädagogisch Handelnden angesprochen. Damit soll das Thema aus der Tabu-Zone geholt werden und einer Stigmatisierung entgegengewirkt werden. Inhalt des Projekts ist außerdem ein Online-Informationsportal mit Beratungs-, Hilfs- und Therapiemöglichkeiten für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte (siehe unter <https://www.suizidpraevention-sachsen.de>; Link zuletzt abgerufen am 08.12.2023).
- Projekt „HotSpots“
Inhalt ist unter Nutzung verschiedener Datenquellen (Rettungsleitstellen, Kriminalpolizei) die Erfassung aller Orte für Sachsen, an denen Suizide (und Suizidversuche) im öffentlichen Raum stattgefunden haben (ab 2013). Projektziel sind Handlungsempfehlungen zur Sicherung dieser Orte, ein Monitoring der Umsetzung und dadurch Reduzierung der Suizidzahlen in Sachsen. Damit soll prospektiv die Bereitstellung von Surveillance-Daten für den Freistaat Sachsen angestrebt werden.
- Kliniksuziddatenbank
Ziel ist die Erstellung einer Konzeptvorlage für die bauliche und nicht-bauliche Suizidprävention in psychiatrischen Kliniken. An der Erhebung beteiligen sich 40 Prozent der sächsischen psychiatrischen Kliniken, deutschlandweit 120 Kliniken.

Des Weiteren werden über die FRL-PsySu die Projekte „Online-Suizidprävention [U25]“ sowie „[AUSWEG]LOS“ des Caritasverbands für Dresden e.V. für die Zielgruppen Schüler*innen bzw. Jugendliche bezuschusst. [U25] ist eine onlinebasierte Beratung durch Peers für junge Menschen, die in einer existenziellen Krise stecken und Suizidgedanken haben, die anonym, kostenlos und vertraulich durchgeführt wird. Das Projekt [AUSWEG]LOS beinhaltet die Durchführung von Workshops zur Suizidprävention für Schüler*innen und Lehrkräfte durch fachlich geschulte Psychologen*innen und Sozialpädagogen*innen. Ziel ist es, niedrigschwellig und auf Augenhöhe mit den Teilnehmenden ins Gespräch zu kommen und über Hintergründe, Anlässe und Warnsignale aufzuklären.

Zu verweisen ist im Übrigen auf die Sozialpsychiatrische Dienste (SpDi), die im Freistaat Sachsen als niederschwelliges Angebot in jedem Landkreis und jeder Kreisfreien Stadt eingerichtet sind. Zu den Aufgaben dieser Dienste gehört neben der sozialpsychiatrischen Vorsorge, Begleitung und Nachsorge auch die Krisenintervention. Das Angebot kann anonym und kostenfrei in Anspruch genommen werden. Betroffene können telefonisch und direkt Kontakt mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des SpDi aufnehmen.

Frage 5: Laufen in Sachsen bereits Studien bzw. sind solche geplant, welche die Gründe bzw. auch die Altersverschiebung der Suizide in Sachsen erforschen?

Auf der Homepage des Universitätsklinikums Dresden (<https://www.uniklinikum-dresden.de/de/das-klinikum/kliniken-polikliniken-institute/psy/forschung-und-lehre-1/forschungsbereiche-1/suizidforschung/aktuelle-forschungsprojekte> (Link zuletzt abgerufen am 08.12.2023)) sind Projekte gelistet, die bspw. einen Zusammenhang des Lithiumgehaltes im Trinkwasser und Suizide untersuchen oder die Frage nach bestimmten medikamentösen Einflüssen auf Suizidalität.

Die Universität Leipzig hat eine Studie zu Suiziden in Deutschland während der COVID-19-Pandemie durchgeführt. Diese ist abrufbar unter <https://www.aerzteblatt.de/archiv/225003/Suizide-in-Deutschland-waehrend-der-COVID-19-Pandemie> (Link zuletzt abgerufen am 08.12.2023)

Eine gesonderte Studie zu den Gründen bzw. der Altersverschiebung in Sachsen ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen. Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren.

Die Frage berührt den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, weil nach den Planungen für eine Studie und damit nach einem internen Willensbildungsprozess gefragt wird. Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse der Abgeordneten an der Beantwortung ihrer Frage und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz ergibt nicht, dass die Frage zu beantworten ist. Denn die Frage ist dazu geeignet, den Prozess der Willensbildung innerhalb der Staatsregierung auszuforschen und auf diese Weise in laufende Entscheidungsprozesse einzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping